

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nummer 15,500.

Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 M., incl. Belegblätter 5 M., durch die Post bezogen 6 M. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegblätter 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 30 Pf. mit Postbeförderung 45 Pf. Inserate Leipzig, Zeitungs- und Druckereischreiben laut unserer Preisverzeichnisse. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Kerlenen unter dem Belegblatt die Spalte 40 Pf. Inserate sind nicht an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pro numerum oder durch Postwechsel.

Erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Abend- und Sonntagsausgaben. Sonntagsausgabe 25. Sonntagsausgaben der Redaktion: Sonntags 10—12 Uhr. Nachmittags 4—6 Uhr.

Abnahme der für die nächsten Nummer bestimmten Literatur zu Wochenenden bis 1 Uhr Nachmittags, an Sonntagen früh bis 1/2 Uhr. In den Stücken für Prof. Anstalt: Die Kunst, Unterhaltungs- 22. Die Kunst, Unterhaltungs- 13. 2. nur die 1/3 Uhr.

Nr. 348.

Sonntag den 14. December 1878.

72. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 15. December nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr
geschlossen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, dass wir die Reichsbanktheile vom 16. d. Mts. ab eine zweite halbjährige Abschlagszahlung von zwei und ein Viertel Prozent oder 67 Mark 50 Pfennige bei der Reichsbankhauptkasse zu Berlin, bei den Reichsbankhauptstellen in Bonn, Breslau, Köln, Dortmund, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Osnabrück, Straßburg i. El. und Stuttgart, bei den Reichsbankstellen in Aachen, Augsburg, Bielefeld, Braunschweig, Bromberg, Carlsruhe, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Gießen, Hamburg, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Ebing, Emden, Erfurt, Gießen, Hildesheim, Frankfurt a. Oder, Gen. Weim., Glogau, Götting, Gumboldt, Halle a. S., Kiel, Landsberg a. W., Meiningen, Paderborn, Rastatt, Regensburg, Rülhausen i. El., Rünker, Nordhausen, Nürnberg, Osnabrück, Siegen, Stolp, Suhl, Tübingen, Ulm und bei den Reichsbankcommanditen in Götting und Jüterburg erfolgen.
Der Reichsbankdirektor.
v. Bismarck.

Vermietungen in der Fleischhalle am Hospitalplatze.

In obiger Fleischhalle sind folgende Abtheilungen:
Nr. 8, 22 sofort.
Nr. 23 vom 18. Januar 1879 an.
Nr. 24 vom 10. März 1879 an
wegen einmonatliche Kündigung anderweit zu vermieten und haben wir hierzu einen Verfallsfristtermin auf
Sonntag den 26. d. Mts., Vormittags 11 Uhr
an Rathshalle anberaunt.
Wir fordern die Interessenten hierdurch auf, in demselben sich einzufinden und ihre Mietgebote auf die zu vermietenden Abtheilungen zu thun.
Die Verpachtungs- und Vermietungsbedingungen können schon vor dem Termin bei uns eingesehen werden.
Leipzig, den 10. December 1878.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Schrift.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, dass wir die Reichsbanktheile vom 16. d. Mts. ab eine zweite halbjährige Abschlagszahlung von zwei und ein Viertel Prozent oder 67 Mark 50 Pfennige bei der Reichsbankhauptkasse zu Berlin, bei den Reichsbankhauptstellen in Bonn, Breslau, Köln, Dortmund, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Osnabrück, Straßburg i. El. und Stuttgart, bei den Reichsbankstellen in Aachen, Augsburg, Bielefeld, Braunschweig, Bromberg, Carlsruhe, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Gießen, Hamburg, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Ebing, Emden, Erfurt, Gießen, Hildesheim, Frankfurt a. Oder, Gen. Weim., Glogau, Götting, Gumboldt, Halle a. S., Kiel, Landsberg a. W., Meiningen, Paderborn, Rastatt, Regensburg, Rülhausen i. El., Rünker, Nordhausen, Nürnberg, Osnabrück, Siegen, Stolp, Suhl, Tübingen, Ulm und bei den Reichsbankcommanditen in Götting und Jüterburg erfolgen.
Der Reichsbankdirektor.
v. Bismarck.

Die Wilhelmsspense.

Am 3. December ist in Berlin unter dem Vorsitz des Generalfeldmarschall von Wolke eine aus allen Theilen Deutschlands berufene Commission von 24 Mitgliedern zusammengesetzt, um über die Verwendung der Wilhelmsspense zu berathen. Das dieser Commission vorgelegte Programm enthält den hochwichtigen Vorschlag, die eingekommenen Mittel zur Verbesserung der Lage der Arbeiterbevölkerung zu verwenden und namentlich solche Bestrebungen zu unterstützen, welche auf die Bekämpfung der in den Arbeiterkreisen seit Jahren verbreiteten beschränkten Anschauungen und auf Verbesserung derselben mit der bestehenden Ordnung gerichtet sind.
Man kann dabei an Veranstaltungen zweierlei Art denken, einmal an solche, welche den Zweck verfolgen, auf die Bildung der Arbeiterbevölkerung einzuwirken und dadurch theils direct, theils indirect auf dem Wege der Erziehung der Erwerbsfähigkeit und der damit angebotenen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage gesunder Anschauungen zu fördern, so dann an solche, welche darauf abzielen, die die Mehrzahl unserer Arbeiter hauptsächlich bedrückende Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage zu beseitigen und damit eine Hauptquelle proletarischer Anschauungen und der Empfänglichkeit für socialdemokratische Agitationen zu beseitigen.
In ersterer Beziehung würde in Frage kommen die Begründung bezw. Unterstützung der allgemeinen und der gewerblichen Fortbildungsschulen, der Lehrlings- und Fachschulen, der Handwerker- und Arbeiterbildungsvereine und Institute.
In der zweiten der angebotenen Richtungen handelt es sich um das Cassenwesen in seinen zahlreichen Gestaltungen, namentlich um Sparcassen, Kranken- und Sterbecassen, Unfallversicherungscassen, Alters- und Invalidencassen, Wittwen- und Waisencassen, Capital- und Rentenversicherungscassen.

Für die Erreichung besserer Resultate sind auf dem ganzen vorbenannten Gebiete reichen die Mittel der Wilhelmsspense, welche sich bis jetzt auf ppr. 1,800,000 Mark belaufen, offenbar nicht aus, wenn mit demselben im Interesse der Arbeiter ein positiver und dauernder Erfolg erzielt und hierbei auf die gesammte deutsche Arbeiterbevölkerung Rücksicht genommen werden, zugleich aber das Capital erhalten bleiben soll und nur das jährliche Zinsaufkommen zur Verwendung gelangen kann.
Unter diesen Umständen soll von einer Verfolgung der Zwecke für Fortbildungswesen, gewerbliche Schulen u. Abstand genommen werden, „weil eine wirksame Förderung der bezüglichen Einrichtungen im ganzen Deutschen Reich so bedeutende Mittel erfordern würde, dass dazu die Wilhelmsspense, selbst bei Vorsehung ihres Capitalbestandes, nur einen verschwindend kleinen Beitrag gewähren könnte, und weil auch damit nur dem Staat und allenfalls den Kommunen eine Entlastung in der Erfüllung von Aufgaben zugewendet werden würde, welche als bereits begründete neuerdings mehrfach anerkannt worden sind“. Man erachtet es daher für angezeigt, sich auf eine Förderung resp. Verbesserung der Spar- und Rentenversicherungscassen zu beschränken.
Das Programm vorbereitet sich sodann in höchst beachtenswerthen Bemerkungen über die Aufgaben und Zwecke der verschiedenen Spar- und Rentenversicherungsinstitute und die dafür erforderlichen Mittel, um schließlich als die den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeiterbevölkerung am meisten sich anpassende Versicherungsform die Errichtung einer centralen Capital- und Rententerversicherungskasse zu empfehlen. Diese Kasse soll nach dem „Statut der Kaiser Wilhelmsspense“ den Zweck verfolgen, den gering bemittelten Classen des deutschen Volkes Gelegenheit zu geben:
1) für sich und ihre Angehörigen durch einmalige oder wiederkehrende Einlagen a) für die Zeit ihres Alters Renten oder Capital, b) für den Todesfall, oder auch alternativ für den Fall der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres

oder des früheren Todes, ein Capital zu versichern; 2) für die Zeit ihrer durch Unfall, durch Krankheit, durch körperliche oder geistige Schwäche veranlassten Invalidität sich eine Pension zu erwerben; 3) Spareinlagen zu machen.
Mitglieder der Kasse sollen nur die Personen werden, aus deren Namen und Leben die Versicherung einer Rente oder eines Capitals auf Grund des Statuts abgeschlossen wird.
Zu Gunsten aufnahmefähiger Personen können Renten und Capital auch von Anderen versichert werden, in welchem Falle es dem Versicherer bei Versicherung von Renten zugleich gestattet ist, sich selbst oder seinen Erben die Rückzahlung des baar eingezahlten Betrages nach dem Tode des Versicherten vorbehalten. Solche Einzahlungen werden nicht Mitglieder der Kasse. — Der als Grund-Dotation der Kasse gewidmete Betrag der Kaiser Wilhelmsspense dient zugleich als Garantiefonds. Die Zinsen desselben sind zunächst bestimmt, zu den Verwaltungskosten verwendet zu werden. — Keine Einlage verpflichtet zur Gewährung von Nachschüssen irgend welcher Art. Im Uebrigen beruht die Kasse auf der Grundlage, dass — abgesehen von der ihr mittelst der Kaiser Wilhelmsspense gewährten Dotation — alles Dasjenige, was die Kasse den Versicherten als ihren Mitgliedern vertragsmäßig an Rente und Capital zu gewähren hat, durch die Einzahlungen und deren Zinsen aufgebracht werden muss. Wenn diese Einzahlungen nebst Zinsen zur Leistung der versicherten Renten und Capitalien unter Zuhilfenahme der Zinsen der Kaiser Wilhelmsspense nicht ausreichen, so sind die bezüglichen Leistungen verhältnismäßig zu kürzen.
Jede Einlage behufs Versicherung von Renten oder Capital beträgt fünf Mark. Gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten können auch mehrere solcher Einlagen für eine und dieselbe Person gemacht werden. Es dürfen jedoch für Niemanden höhere Renten als im Gesammtbetrag von jährlich 1000 Mark versichert werden. Durch jede Einlage von 5 Mark wird eine Versicherung von Renten und Capital begründet, welche frühestens mit dem 55. Lebensjahre des betreffenden Mit-

gliedes zur Zahlung gelangen kann. Das versicherte Mitglied hat das Recht, nach einjähriger Kündigung die Zahlung bei Vollendung des 55. Lebensjahres oder später zu fordern, wenn es den Ablauf der Kündigungsfrist erlebt, mag aber bei der Kündigung sich darüber erklären, ob lebenslängliche Renten oder das entsprechende Capital gezahlt werden soll. Das Mitglied kann die Zahlung der ersten Rente oder des Capitals dergestalt hinausschieben, dass die erste Rente oder das entsprechende Capital nach seinem 55., spätestens aber mit dem 70. Lebensjahre fällig wird. Eine Zahlung vor vollendetem 55. Lebensjahre des Mitgliedes ist nur zulässig, wenn das Mitglied seinen Unterhalt wesentlich nur durch seine Arbeit gewinnt, dazu aber wegen einer nach der Versicherungsannahme eingetretenen gänzlichen oder erheblichen Arbeitsunfähigkeit nicht mehr im Stande und Dies in überzeugender Art nachgewiesen ist. In diesem Falle kann die Zahlung in der nach dem Alter des Mitgliedes zur Zeit der Zahlung der ersten Rente oder des entsprechenden Capitals verhältnismäßig sich bestimmenden Höhe schon ein halbes Jahr nach Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgen.
Zugleich der ersten Einlage muss der Einzahler erklären, ob das baar eingezahlte nach dem Tode des Mitgliedes zurückgezahlt werden soll (Vorbehalt der Rückgewähr) oder nicht. Auf den bei der Einzahlung gemachten Vorbehalt der Rückgewähr kann später verzichtet und hierdurch eine verhältnismäßige Erhöhung der Rente (beziehentlich des dafür zu zahlenden Capitals) herbeigeführt werden. Ferner enthält das Statut Bestimmungen, welche sowohl die Kündigung als auch die Beilegung der gemachten Einlagen des Mitgliedes erleichtern.
In Betreff der Versicherung von Capital für den Todesfall bestimmt das Statut, dass die Kasse auch Capitalien versichern solle, welche 1. beim Tode des Mitgliedes, oder 2. bei Vollendung des 60., 65. oder 70. Lebensjahres, oder dem früheren Tode des Mitgliedes fällig werden sollen. Mehr als 3000 Mark dürfen alle auf den Todesfall (1. und 2.) einer und derselben Person versicherten Capitalien zusammen nicht

Wiesen-Verpachtung.

Die nachstehend aufgeführten, der Stadtgemeinde Leipzig gebührenden Wiesen in der Pfarz Sonnenwig:

1) 2 Acker 217 □ R. — 1 Hektar 50,79 Kr	Bauerwiesen, Abtheilung 5.
2) 2 " 278 " — 1 " 61,60 "	" " " 11.
3) 2 " 284 " — 1 " 63,08 "	" " " 13.
4) 2 " 168 " — 1 " 41,81 "	" " " 14.
5) 2 " 240 " — 2 " 10,80 "	Wiesenabtheilung, Abtheilung A.
6) 2 " 188 " — 1 " 89,79 "	" " " B.
7) 1 " 206 " — 1 " 88,24 "	" " " C.
8) 2 " 33 " — 1 " 16,77 "	" " " D.
9) 1 " 33 " — 1 " 61,48 "	Wiesenabtheilung, Abtheilung E.
10) — " 94 " — — " 17,84 "	" " " F.

in der Pfarz Stabenau:

11) 2 Acker 86 □ R. — 1 Hektar 94,55 Kr	Bodelwiesen, Abtheilung 1.
12) 1 " 183 " — — " 89,10 "	" " " 2.
13) 4 " 187 " — 2 " 57,71 "	" " " 3.
14) 1 " 96 " — — " 75,06 "	" " " 4.
15) 1 " 48 " — — " 67,27 "	3 Parzellen Nr. 707a, 717, 717a des Hurbuchs.
16) 2 " 268 " — 1 " 64,98 "	Schaalwiese.

in der Pfarz Krausitz:

17) 2 Acker 6 □ R. — 1 Hektar 11,79 Kr	Waldwiese.
18) 4 " 214 " — 3 " 71,53 "	" g. Müsch.
19) 5 " — " — 2 " 76,71 "	Barneder Kasse Wiese.

in der Pfarz Barnewitz:

20) 3 Acker 197 □ R. — 2 Hektar 92,87 Kr	Rüchholzwiese.
21) 2 " 160 " — 1 " 88,36 "	" g. Großer Gerode.

Sollen zur anderweitigen Verpachtung auf die neuen Jahre 1879 bis mit 1887 am
Sonntag den 21. December d. J. von Vormittags 10 Uhr an
im großen Saale der Alten Post, Rathhausstraße Nr. 29, II. Etage, versteigert werden.
Die Versteigerung beginnt pünktlich zur angegebenen Stunde und wird bezüglich einer jeden der in obiger Reihenfolge ausgetretenen Wiesen geschlossen, sobald darauf noch dreimaliger Ausrufe kein weiteres Gebot mehr erfolgt.
Die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen, sowie die betreffenden Situationspläne liegen in der Expedition unserer Lebensversicherung im allen Johannishospital zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 5. December 1878.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Schrift.

Wohnungs-Vermietung.

Die jeither für 750 A jährlichen Mietzins vermietete, für den 31. März 1879 gefällige Wohnung in der III. Etage des der Stadtgemeinde gehörigen Hauses Reichstraße Nr. 54, bestehend aus 4 Stuben, 2 Kammern, 2 Alkoven, Küche, 1 Bodenlamm und sonstigem Zubehör, soll vom 1. April 1879 an gegen einhalbjährliche Kündigung anderweit vermietet werden.
Die Verpachtungsbedingungen, aus denen auch zu ersehen ist, welche Herstellungen in der zu vermietenden Wohnung auf öffentliche Kosten bewirkt werden sollen, liegen an Rathshalle zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, am 10. December 1878.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Schrift.

Bekanntmachung.

Nach § 6 der ordnungsmäßigen Bestimmungen über den Schulausbau der Stadt Leipzig haben in letzteren abjährlich 4 händige Schulmänner, unter denen mindestens 2 Directoren sein müssen, neu einzutreten und es sind diese 4 Mitglieder von den Directoren und sämtlichen händigen Lehrern und Lehrerinnen der hiesigen händlichen Volksschulen zu ernennen.
Indem wir hiermit die Wahl für das Jahr 1879 auf
Sonntag den 14. dieses Monats, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr
anberaumen, ersuchen wir die Herren Directoren und händigen Lehrer und Lehrerinnen der hiesigen händlichen Volksschulen, die Stimmzettel in der genannten Zeit im Rathssaal der I. Bürgerkassette persönlich abzugeben.
Leipzig, am 10. December 1878.
Der Schulausbau der Stadt Leipzig.
Dr. Janig. Schrift.